

## // MITGLIEDER - INFO

# Zusätzliche Umlage/zusätzlicher Pflichtbeitrag nach § 76 kvw-Satzung

E-Mail vom 3. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir machen Sie auf die Übergangsregelung des § 76 der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse (kvw-S) aufmerksam, in der die zu berücksichtigende Beschäftigtengruppe genau definiert ist:

Für Beschäftigte, für die im Dezember 2001 und im Januar 2002 eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde, ist auch weiterhin eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 Prozent aus dem den Grenzbetrag übersteigenden Betrag zu zahlen. Ab dem 1. Juli 2007 wurde dieser Grenzbetrag entsprechend dem geltenden TVöD/VKA angepasst. Der Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrags der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 des TVöD/VKA Tarifgebiet West. Wenn eine Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD/VKA in Höhe von 60 Prozent gezahlt wird, erhöht sich dieser Grenzbetrag.

Bei vielen Rentenfestsetzungen stellen wir häufig zum Ärger der Rentner fest, dass sie nicht von den versorgungsrechtlichen Vorteilen dieser Übergangsregelung in Form der Verdreifachung der Versorgungspunkte aus dem den Grenzbetrag übersteigenden Betrag profitieren, da sie nicht von der Regelung des § 76 kvw-S erfasst werden. Für alle Beteiligte führt das in der Regel zu einer sehr unangenehmen Rückabwicklung.

Unserer Erfahrung nach führt häufig der Wechsel des Lohnabrechnungsprogramms dazu, dass eine zusätzliche Umlage/Pflichtbeitrag gemeldet wird, ohne dass ein Anspruch hierauf besteht. Gleichzeitig treten gelegentlich auch umgekehrte Fälle auf, insofern, dass nicht nach § 76 kvw-S gemeldet wird, obwohl ein Anspruch besteht.

Die korrekte Anwendung der Satzungsregelungen obliegt in der Beurteilung unseren Mitgliedern (Arbeitgeber). Wir bitten Sie, gegebenenfalls entsprechende Korrekturen, auch für vergangene bereits abgerechnete Jahre, vorzunehmen.

Freundliche Grüße aus Münster sendet Ihnen  
Ihre kvw-Zusatzversorgung

#### KONTAKT

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe  
kvw-Zusatzversorgung  
Zumsandestraße 12 // 48145 Münster  
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915  
zusatzversorgung@kvw-muenster.de  
www.kvw-muenster.de

#### **kvw – Bestens versorgt**

460.000 Beschäftigte in 1.200 Kommunen und kommunalen Einrichtungen in Westfalen-Lippe zählen auf unsere Versorgungsleistungen: Beamtenpensionen und Beihilfen, Betriebsrenten und Kindergeld. Als zuverlässiger Partner tragen wir Verantwortung für Leistungen von rund 1 Mrd. Euro pro Jahr.